



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

DER BAYERNLAND eG

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit dem Lieferanten über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Nehmen wir auf ein Schreiben Bezug, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten enthält oder auf solche verweist, liegt darin keine Zustimmung mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (3) Alle im Einzelfall getroffenen, individuellen Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2

Bestellungen und Aufträge – Angebotsunterlagen – Geheimhaltung

- (1) Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran 5 Tage nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- (2) Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (3) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung, die Art der Verpackung sowie die Produktspezifikation jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer angemessenen Frist vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Angemessen ist die Frist, wenn die Änderung im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden kann.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, auf der Auftragsbestätigung unsere Bestellnummer, die Lieferantenummer, die Materialnummer, den Lieferort und die Angabe des genauen Versandtermines anzugeben. Unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- (5) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen. Der Lieferant wird seine Unterprioritäten entsprechend verpflichten.

§ 3

Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift und die Verpackung ein. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung zurückzunehmen.
- (2) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese unsere Bestell-Nummer, die Lieferanten-Nummer, die Material-Nummer und das Liefer- und Leistungsdatum angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in dem gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- (5) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 4

Lieferzeit – Lieferverzug

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
- (4) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- (5) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

§ 5

Lieferung – Gefahrübergang

- (1) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl), Lieferort sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.



(4) Soweit sich aus den einzelnen Lieferverträgen nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung (Bringschuld). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort über. Ist eine Abnahme vereinbart, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

§ 6

Beschaffensvereinbarung – Laboruntersuchungen – Betriebsbesichtigung

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass die an uns gelieferte Ware
- allen vereinbarten Qualitätssicherungsregelungen und Beschaffensvereinbarungen, insbesondere den vereinbarten Spezifikationen und Mustern, entspricht und mindestens von handelsüblicher Qualität ist;
 - in jeder Hinsicht den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Regularien und Verkehrsauffassungen entspricht und verkehrsfähig ist. Dies gilt auch für die richtige Kennzeichnung und Aufmachung der Ware. Bei Lebensmitteln und deren Verpackung sind die Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Leitsätze des deutschen und europäischen Lebensmittelrechts zu beachten. Ist dem Lieferanten ein bestimmtes Verkaufsland mitgeteilt worden, muss die Ware auch in diesem Land verkehrsfähig sein. Ansonsten ist die Bundesrepublik Deutschland Verkaufsland.
 - in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen zum Produktionsprozess und den besten Industriestandards hergestellt wurde;
 - in der Lebensmittelproduktion und für die nach der Vereinbarung vorausgesetzten Verwendung uneingeschränkt geeignet ist. Diesbezügliche Bedenken hat er uns unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich,
- die Spezifikationen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung abzuändern. Unsere Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn wir in angemessener Zeit vor der geplanten Umsetzung vom Lieferanten informiert wurden;
 - nur Stoffe und Materialien einzusetzen, deren gesundheitliche Unbedenklichkeit und Verkehrsfähigkeit durch Zertifikate von akkreditierten Kontrolleinrichtungen bestätigt werden und die durch entsprechende Wareneingangskontrollen beim Lieferanten sorgfältig geprüft wurden;
 - nur von Drittlieferanten zu kaufen, die zumindest branchenübliche Qualitätsstandards ihrer Produkte und ihres Produktionsprozesses gewährleisten;
 - gemäß den anerkannten Regeln der guten Herstellungspraxis Rückstellmuster für den produktspezifischen Zeitraum aufzubewahren und uns auf unseren Wunsch zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten Analysen oder Tests der Ware oder Muster oder Bestandteile hiervon nach Maßgabe einer von uns im Einzelfall zu bestimmenden Testreihe durchzuführen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Lieferant zur Übersendung von Mustern an eine von uns zu bestimmende Laboreinrichtung. Der Lieferant wird die angemessenen Kosten einer solchen Laboruntersuchung tragen;
 - die lückenlose Rückverfolgbarkeit der gelieferten Waren, der Stoffe und Materialien, auch Verpackungsmaterialien, und des Produktionsprozesses gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten und bei Bedarf alle notwendigen Informationen hierüber herauszugeben;
 - auf Bedarf Unterlagen zum Export der Ware, insbesondere Ursprungszeugnisse, Gesundheitszeugnisse oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur Verfügung zu stellen,
 - für gelieferte Packmittel, Packhilfsmittel und Bedarfsgegenstände eine Konformitätserklärung zur Verwendung als Lebensmittelverpackung unaufgefordert zuzusenden.
- (3) Wir haben jederzeit das Recht zur unangemeldeten Besichtigung der Betriebsstätten des Lieferanten, in denen die Ware hergestellt wird, und der Herstellung, Lagerung

und den Transport der Ware betreffenden Unterlagen. Wir sind berechtigt, diese Tätigkeiten durch ein unabhängiges Unternehmen durchführen zu lassen, das wir zum Zwecke einer solchen Besichtigung frei wählen können.

§ 7

Mängeluntersuchung – Mangelhafte Lieferung

- (1) Der Lieferant wird vor der Auslieferung der Produkte an uns eine sorgfältige Wareneingangskontrolle durchführen und insbesondere die unter § 6 genannten Vorgaben prüfen. Sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass die Ware nicht vollständig den Vorgaben entspricht, wird der Lieferant uns unverzüglich informieren und die Auslieferung verhindern.
- (2) Für unsere kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377 HGB, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:
- (3) Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten, z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie bei verderblicher Ware innerhalb von 5 Arbeitstagen, ansonsten innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (4) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (5) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar, insbesondere wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden, bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (6) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit gesetzlich keine längere Verjährung bestimmt ist, insbesondere die zwingenden Bestimmungen des §§ 478, 479 BGB eingreifen.

§ 8

Produkthaftung – Krisenmanagement – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Der Lieferant führt ein funktionierendes Krisenmanagement. Im Falle einer Krise ist der Lieferant auch außerhalb der Geschäftszeiten erreichbar und handlungsfähig. Der Lieferant informiert uns unverzüglich, wenn er selbst Ware einer Charge zurücknimmt oder zurückruft, die auch an uns gelieferte Waren betrifft. Nach Aufforderung durch uns stellt er uns alle diesbezüglichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.
- (3) Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Kosten und Aufwendungen gem. §§ 683,



670 BGB oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- (4) Wird öffentlich vor Gesundheitsgefahren der an uns gelieferten Ware gewarnt, dürfen wir vom Kaufvertrag zurücktreten und bereits ausgelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zurückgeben. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit gesetzlich keine längere Verjährung bestimmt ist. Die Ansprüche verjähren aber in keinem Fall, solange der Dritte das Recht, insbesondere mangels Verjährung, noch gegen uns geltend machen kann.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) An Stoffen und Materialien sowie Vorlagen, Mustern und sonstigen Gegenständen, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen, behalten wir uns Eigentumsrechte vor. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Schadensersatzansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- (2) Verarbeitung oder Umbildung unserer beigestellten Stoffe und Materialien durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (3) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (4) Soweit die uns gemäß der vorstehenden Absätze zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

- (5) Nehmen wir im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware berechtigt, ohne das Vorbehaltseigentum zu offenbaren. Weitergehende Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten erkennen wir nicht an.

§ 11 Verhaltenscodex – Kartellverbot – Schadensersatz

- (1) Der Lieferant achtet den Grundsatz des ethischen Wirtschaftens.
- (2) Er beteiligt sich weder an Korruption, Erpressung, Bestechung oder Veruntreuung. Auf unsere Nachfrage hat er uns die Umsetzung der Vorgaben nachzuweisen.
- (3) Der Lieferant gewährleistet, dass die uns angebotenen Preise und Konditionen nicht Gegenstand von Absprachen waren, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellen. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhaltensweisen und Absprachen mit anderen Lieferanten/Bewerbern über die zu fordernden Preise, Bindungen sonstiger Entgelte, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und anderen Preisbestandteilen, Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen, Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen und Gewinnbeteiligung und andere Angaben sowie Empfehlungen, es sei denn, dass die Verhaltensweise und Absprachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zulässig sind.
- (4) Sofern ein Gericht oder die Kartellbehörde festgestellt hat, dass der Lieferant im Zeitraum des Warenbezugs an einer solchen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt war, ist er verpflichtet, uns einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5 % aller im Kartellzeitraum gestellten Netto-Rechnungsbeträge (ohne Rabatte und Umsatzsteuer) der betroffenen Produkte zzgl. gesetzlicher Zinsen pro Jahr zu zahlen. Der Lieferant hat das Recht, nachzuweisen, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden als 5 % entstanden ist. Die Zahlungsverpflichtung gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Weitere vertragliche oder gesetzliche Schadensersatzansprüche von uns wegen des Wettbewerbsverstößes bleiben unberührt. Der Lieferant wird uns alle für die Prüfung des Bestehens unserer Ansprüche erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Nürnberg. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.
- (2) Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.

01.04.2016, Bayernland eG, Nürnberg